



Reglement für das Videoüberwachungssystem «IGB Sicherheit»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems auf dem Grundstück der Israelitischen Gemeinde Basel (IGB) sowie Teile der Leimenstrasse und Eulerstrasse (nachfolgend «Areal IGB» genannt).

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist die Kantonspolizei Basel-Stadt.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. Der Schutz von Leib und Leben der Mitglieder der Israelitischen Gemeinde Basel sowie des Personals der Kantonspolizei.
- b. Der Schutz vor Vandalismus an den Gebäuden, Anlagen und Fahrzeugen der Israelitischen Gemeinde Basel sowie der Kantonspolizei.
- c. Die Rekonstruktion und Aufklärung von gewalttätigen Tathergängen und/oder terroristischen Handlungen.

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen eingesetzt werden darf.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Auf dem teils öffentlichen und teils nicht allgemein zugänglichen Areal IGB wird ein Videoüberwachungssystem – bestehend aus insgesamt 12 Kameras – betrieben.

² Die detaillierte Beschreibung der Anlage erfolgt in Anhang A.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260

§ 6 Betriebszeiten

Das obgenannte Videoüberwachungssystem ist während 24 Stunden an 7 Tagen und damit durchgehend in Betrieb.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Die Kameras sind erkennbar angebracht.

² Die überwachten Zonen sind mittels Piktogrammen erkennbar markiert (vgl. Anhang B).

§ 8 Darstellung

¹ Die Echtzeitaufnahmen werden an einer sich vor Ort befindenden Arbeitsstation dargestellt.

² Die Arbeitsstation befindet sich in einer nicht öffentlich zugänglichen Anlage auf dem Areal IGB.

§ 9 Aufzeichnung

Die Bilddaten werden auf einem nicht öffentlich zugänglichen und gesicherten Server der Kantonspolizei aufgezeichnet.

§ 10 Auswertung

¹ Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten und das Ziehen einer Kopie der relevanten Bildausschnitte ist mittels eines persönlichen Accounts auf die Gruppenleitung sowie die Stellvertretung der Gruppe JSB «Jüdische Sicherheit Basel» begrenzt.

² Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung der Pikettoffizierin bzw. des Pikettoffiziers oder der Staatsanwaltschaft.

³ Erfolgt die Auswertung im Rahmen eines Strafverfahrens, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar.

§ 11 Herausgabe

¹ Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen.

² Zuständig für die Herausgabe ist die Pikettoffizierin bzw. der Pikettoffizier oder die bzw. der Datenschutzberaterin der Kantonspolizei.

§ 12 Löschung

Alle nicht ausgewerteten Daten nach § 10 werden binnen einer Woche automatisiert und unwiderruflich gelöscht.

§ 13 Datensicherheit

¹ Der Zugang zur Arbeitsstation nach § 8 ist auf bestimmte Mitarbeitende mit besonderer Berechtigung begrenzt und erfolgt mittels personalisiertem Passwort.

² Die Arbeitsstation verfügt neben der Verbindung zum Server nach § 9 über keine Schnittstellen.

³ Sowohl der Zugang auf die Arbeitsstation als auch der Zugriff auf den Server wird technisch überwacht und protokolliert.

§ 14 Evaluation

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S.v. § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV² erfolgt eine entsprechende Evaluation.

§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2030 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 16 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt publiziert:

<https://www.polizei.bs.ch/was-tun/akteneinsichtsgesuch.html>

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,
Departementsvorsteherin

Anhang:

- A Systembeschreibung
- B Standorte und Aufnahmen der montierten Hinweisschilder und Piktogramme
- C Referenzaufnahmen der erfassten öffentlichen Bereiche.

² Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270